

Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung in der Fassung vom 26. Juni 1998 (BAnz. S. 12723) zu ändern:

Im Abschnitt **5 „Dokumentation und Auswertung“** wird der Inhalt des zweiten Spiegelstriches wie folgt gefaßt:

„Das Original des Berichtsvordruckes wird mit den Abrechnungsunterlagen der Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht. Die Durchschrift verbleibt beim Arzt und soll dort fünf Jahre aufbewahrt werden.“

Köln, den 23. Oktober 1998

**Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende**

J u n g